



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Finanzausschusses**

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/861](#)

**b) Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/883](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Drucksache 18/1066

**c) Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Sanierung und Instandhaltung von Landesstraßen**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/927](#)

Der Landtag hat die Gesetzentwürfe Drucksachen 18/861 und 18/883 am 31. Mai 2013 federführend an den Finanzausschuss und mitberatend an den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Den Gesetzentwurf Drucksache 18/927 hat der Landtag am 18. Juni 2013 an den Finanzausschuss überwiesen.

Der an der Beratung beteiligte Wirtschaftsausschuss hat sich am 12. Juni 2013 mit den Gesetzentwürfen Drucksachen 18/861 und 18/883 befasst und mehrheitlich empfohlen, den CDU-Gesetzentwurf abzulehnen und den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Der Finanzausschuss hat sich in mehreren Sitzungen,

zuletzt am 22. August 2013, mit den drei Gesetzentwürfen und zwischenzeitlich eingereichten Änderungsanträgen befasst.

- a) Nachdem die Koalitionsfraktionen ihren Änderungsantrag Drucksache 18/1067 zurückgezogen haben, empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP, den Gesetzentwurf Drucksache 18/861 abzulehnen.
- b) Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 18/883 in der nachfolgenden Fassung anzunehmen. Einstimmig empfiehlt der Ausschuss, den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen Drucksache 18/1066 für erledigt zu erklären.
- c) Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 18/927 abzulehnen.

Thomas Rother  
Vorsitzender

## Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

### Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013

#### Artikel 1 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen

##### § 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Landesstraßen“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

##### § 2 Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Finanzierung des Umbaus sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Landesstraßen einschließlich des hierfür notwendigen Planungsaufwandes.

(2) Bei der Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen ist der Aspekt der Wirtschaftlichkeit vorrangig zu berücksichtigen.

### Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Landesstraßen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013

#### Artikel 1 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Verkehrsinfrastruktur

##### § 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen **Verkehrsinfrastruktur**“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

##### § 2 Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient **dem Abbau des bei den Verkehrsinfrastruktureinrichtungen des Landes vorhandenen Sanierungsrückstandes. Es darf ausschließlich zur Finanzierung des Umbaus sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Landesstraßen und sonstigen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen des Landes einschließlich des hierfür notwendigen Planungsaufwandes verwendet werden.**

(2) Bei der Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen **sind die Aspekte der Wirtschaftlichkeit sowie der Bedeutung der jeweiligen Einrichtungen für den Personen- und den Güterverkehr vorrangig zu berücksichtigen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie plant die**

**Verwendung der Gesamtmittel des Sondervermögens auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme über den vorhandenen Sanierungsrückstand und berichtet dem Finanz- und dem Wirtschaftsausschuss regelmäßig über die Planung und die Verwendung der Mittel.**

(3) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 bis 2 jederzeit nachvollziehbar bleibt.

unverändert

(4) Einzelheiten regelt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie durch Erlass.

unverändert

**§ 3  
Stellung im Rechtsverkehr**

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

**§ 3  
Stellung im Rechtsverkehr**

unverändert

**§ 4  
Verwaltung**

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie verwaltet. Die Kosten der Verwaltung sind vorrangig aus den Erträgen der verzinslichen Anlage der Mittel zu decken; im Übrigen trägt das Land diese Kosten.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als An-

**§ 4  
Verwaltung**

unverändert

hang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

### **§ 5 Finanzierung**

Die Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.

### **§ 5 Finanzierung**

Die Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts. **Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2013 Mittel in Höhe von 26 Millionen Euro zu; die Deckung ist hierfür möglich in Höhe von 8 Millionen Euro aus dem Programm PROFI (Titel 1111 - 883 01 (MG 05)) sowie in Höhe von 18 Millionen Euro aus zusätzlichen Steuereinnahmen bei Titel 1101 - 01501, die aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zensus erwartet werden.** Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.

### **Artikel 2 Änderung des Haushaltsgesetzes 2013**

Das Haushaltsgesetz 2013 vom 23. Januar 2013 (GVOBl Schl.-H. S. 25) wird wie folgt geändert:

In dem Haushaltsgesetz als Anlage beigelegten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird im Kapitel 1111 bei dem Titel 883 01 (MG 05) der Haushaltsvermerk um folgenden Satz ergänzt:

„Verbleibende Mittel in Höhe von bis zu 8 Millionen Euro können dem Sondervermögen Landesstraßen zugeführt werden.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(entfällt)

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

unverändert